

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sport in der Feuerwehr

Körperschulung und Sport als Bestandteil des Dienstplanes zählen zum Bereich der versicherten Tätigkeiten.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes ist jedoch, dass der feuerwehrdienstlich Verantwortliche die Aktivitäten zuvor **angeordnet** und auf den **Dienstplan** gesetzt hat. Der Sport muss des weiteren im **direkten Zusammenhang mit der Feuerwehr** stehen und die Aktivität muss ausdrücklich vom **Willen** und der **Autorität des Trägers der Feuerwehr** (Gemeinde, Stadt) getragen sein. Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben sein, besteht kein Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Außerdienstliche kameradschaftliche Zusammenkünfte sportlich Ambitionierter, möglicherweise unter Beteiligung von Nicht-Feuerwehrangehörigen stehen deshalb nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Unter Bezug auf § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen hinsichtlich ihres individuellen physischen Leistungsvermögens nicht überfordert werden, um unnötige Verletzungen zu vermeiden.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen neben Schwimmen und Zirkeltraining beispielsweise auch Faust-, Fuß-, Hand- und Volleyball. Unschädlich für den Versicherungsschutz ist auch das Spielen von mehreren Feuerwehrmannschaften gegeneinander. Die Teilnahme einer Feuerwehrmannschaft an einer Punktspiel- oder Turnierserie oder das Spielen gegen Mannschaften, die nicht aus Feuerwehrangehörigen bestehen, sprengt hingegen den zulässigen Rahmen.

In Zweifelsfällen wird eine vorherige Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen empfohlen.